

Königinmutter Maria von Rumänien bestimmte in ihrem Testament, daß ihr Herz in einer besonderen Urne im Park ihres Lieblings Schlosses Balceac am Schwarzen Meer beigesetzt und daß während der offiziellen Trauerfeierlichkeiten bei ihrem Leichenbegängnis anstelle des üblichen Schwarz ihre Lieblingsfarbe dunkelviolett getragen werden soll. Auf ihre Bahre sollen nur rote Blumen gelegt werden. Diesen Wünschen wird entsprochen.

Ladenſchluß in kleinen Orten 21 Uhr. Der
Minifter hat durch Erlaß an die Landesregie-
rungen für den Ladenſchluß auf dem Lande
die beſonderen Bedürfniſſe des Landes und
die Gemeinden in den Sommermonaten berückſich-
tigt. Der Erlaß geht davon aus, daß ſich der 19. Uhr-
ſchluß in Gebieten mit überwiegend ländlicher Be-
völkerung während der Zeit der Feldbeſtellung und der
ſehr ſchwer durchführbaren Läger. Die biſſerige
ſtrengere Behandlung wiſſe er nun durch einheitliche
Erlaſſe erſetzen. Danach dürfen in Orten mit weniger
Einnwohnern und überwiegend ländlicher Bevöl-
kerung Verkaufsſtellen in den Monaten April bis
September bis 21 Uhr geöffnet ſein. Für Orte
als 3000 Einnwohnern und überwiegend länd-
licher Bevölkerung und für Orte unter 3000 Einnwohnern
überwiegend ländlicher Bevölkerung iſt im Einzel-
ſtellen, wo eine Ausnahme von dem allge-
meinen Ladenſchluß notwendig iſt. Die nach der
örtlichen Zuſtände Arbeitszeit der Angeſtellten
als die Verlängerung der Verkaufszeiten nicht be-
trifft. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur be-
ſchränkt arbeiten. Die Richtlinien ſind als Höchſt-
maß für erſtellende Ausnahmen zu betrachten. Dieſe
kann untergriſſen werden. So weit zur Zeit
der Landesregierungen beſtehen, ſollen die zuſtändigen
Regierungen prüfen, in welchen Gebieten Aus-
nahmen erforderlich ſind und dieſe ſo recht-
fertigen, daß ſie noch in der bevorſtehenden
Jahreszeit. Wo keine Ausnahmegerückführungen er-
forderlich ſind, ſoll der 19. Uhr-Ladenſchluß genau eingehalten
werden. Dieſe Verfügungen der geſetzlichen Ladenſchlußzeit
nicht gebührt.

Stand der Beginn des abgelaufenen Wirtschaftsjahres 1937/38 im Zeichen einer nicht leicht zu nehmenden Anpassung der Versorgungslage, so kann namentlich am Ende dieses Wirtschaftsjahres festgestellt werden, daß in diesen Verhältnissen ein grundlegender und entscheidender Wandel eingetreten ist. Die Lage am Anfang des Wirtschaftsjahres 1937/38 gab Veranlassung zu einer ganzen Reihe einander gegenüber gerichteter wirtschaftlicher Maßnahmen, die alle das gleiche Ziel hatten, nicht nur die Versorgung der Bevölkerung zu sichern, sondern auch die Wirtschaft zu beleben. Darüber hinaus gab für einen Bestand an Getreide am Ende dieses Wirtschaftsjahres zu sorgen, der den Übergang in das neue Wirtschaftsjahr unter allen Umständen sich selbsttragend

Die gesetzliche Unterhaltspflicht. Von Langbein. Dr. W. Langbein, Verlag W. B. G. Stollfuß in Bonn. RM. 1.25. Man untersteht sich hinsichtlich der gesetzlichen Unterhaltspflicht zwischen der von Verwandten, vom Eheleuten und der des Vaters gegen seine unehelichen Kinder. In 9 Abschnitten hat der Verfasser übersichtlich und leicht verständlich alles dargelegt über Unterhaltspflichten und deren Art und Umfang. Was zwischen Eheleuten gegenüber Schwiegereltern und bei unehelichen Kindern über die Unterhaltspflichten beachtet werden muß, ist alles in dem Schriftchen klar erläutert. Besondere Abschnitte behandeln die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen, Zwangsvollstreckung von Unterhaltsforderungen und Abänderungen von Unterhaltsurteilen. Ein Anhang bringt Musteranträge, sowie eine Tabelle zur Berechnung der Empfängergröße. Eine sehr nützliche Schrift, die den in Frage kommenden Kreisen nicht wider.

der deutschen Traube und des Weines 1938.

Hochfest der Leibesübungen

So ist überdies der Sport nicht nur dazu da, den einzelnen Sportler, sondern und nicht zu vergessen, sondern er soll auch abhärten und lehren, Unfälle zu ertragen.

Am Sonntag wird in der schlesischen Hauptstadt das „Deutsche Turn- und Sportfest Breslau 1938“ feierlich eröffnet werden. Aus allen Ecken unseres Reiches eilt die Jugend nach Breslau, und mit ihr werden starke Abordnungen der Ausländer und Volksdeutschen in sportlicher Mithilfe mitreisen. Alles, was deutschen Mutes ist und deutsche Junge spricht, ist eingeladen. 200.000 Sportler, Männer und Frauen, Jungen und Mädchen sind aufgerufen. So wird Breslau über die sportlichen Kämpfe hinaus zu einem wahren Volksfest werden, zu einem Fest des deutschen Volkstums.

Den Sinn dieses Turn- und Sportfestes hat der Reichssportführer von Schamann und Osten, als er vor einem Jahr in Stuttgart dazu aufgerufen hat, dahin formuliert: „Es wird zum erstenmal ein Fest der völligen Einigung der deutschen Leibesübungen. Und wie 1860 bei jenem ersten deutschen Turnfest in Koblenz über die deutsche Zersplitterung die Fahne des Glaubens an ein neues deutsches Reich flatterte, so soll Breslau für das leibhaftigste deutsche Volk unter dem Schutze eines starken Reiches zu einem klammenden Erlebnis der Zusammengehörigkeit der Deutschen aller Welt werden.“

Die Leibesübungen sind uns Deutschen des Dritten Reiches nicht nur eine Angelegenheit der Hofe und der Ziffern; die Leibesübung soll den deutschen Menschen stark, gesund und klug machen, soll ihn abhärten und ihn befähigen, den Lebenskampf erfolgreich zu bestehen. Das schließt nicht aus, daß auch das nationalsozialistische Deutschland den Leistungssport bejahen, wie ja auch der deutsche Sport in den Reformjahren der Welt unverändert einen ehrenvollen Platz einnimmt. Diese Reformen sind notwendig als Ansporn, als Fern- und Höchstziele. Daneben hat aber auch die Breitenarbeit ihre große Bedeutung. Völker, die ihren Lebensraum ausfüllen wollen, müssen aktiv sein, Energie besitzen, mit einem Wort, sie müssen, wie der Sportmann sagt, in Form sein!

Unermüdlich ist in den letzten fünf Jahren in diesem Sinne in Deutschland gearbeitet worden. Immer wieder wurde an die breiten Massen appelliert, wurde den deutschen Männern und Frauen, und erst recht der Jugend die Notwendigkeit eingeschärft, daß wir zu einem „Volk in Leibesübungen“ werden müssen. Mit Stolz hat jetzt der Reichssportführer bei der Eröffnung der ersten Deutschen Sporttagung in Breslau hervorheben können, daß wir aus den Leibesübungen ein Lebens- und Betätigungsfeld von wichtiger Kraft und Größe entwickelt haben. Der deutsche Mensch hat wieder begriffen, daß es im Lebenskampf nicht allein auf das Wissen ankommt, sondern vor allem auf charakterliche Werte, auf den Mut zum Einsatz, darauf, daß der Mensch selbst „rechtmäßig gebaut ist an Leib und Seele“. Der neue deutsche Mensch will das Leben nicht nur genießen, sondern er will vor allem das Leben gestalten!

Somit enthält das deutsche Volkstum in der Leibesübungen auch ein Volkstum zur Kulturarbeit. Weil wir nicht hantieren wollen, zufrieden mit dem, was andere getan haben, sondern weil auch wir unsere Schuldigkeit tun und das Leben steigern wollen, weil wir von der Wichtigkeit des alten Sprichworts: „Nacht ist, so roß ich“, überzeugt sind, darum treiben wir Leibesübungen und darum ist auch so oft von der deutschen Sport- oder Turnbewegung das nationale Gesamtleben befruchtet worden, sind in unserer Geschichte Sportfeste zu ergreifenden Beispielen geworden.

Nun ist in Breslau das 16. Deutsche Turn- und Sportfest gefeiert wird, so soll nun erst recht dieses Fest, das nun auch die alte Form des Reiches mit uns begehrt, zu einer nationalen Angelegenheit werden. Wieder einmal reichen sich die Menschen deutschen Blutes die Hand, einig im Volkstum zum Leben, einig aber auch in der Treue zu ihrem Volkstum. Diese Achtung vor der Herkunft ist der Welt um uns zugleich eine Bürgschaft dafür, daß der deutsche Mensch auch die fremde Nationalität respektieren wird. Wir, die wir der Stimme des Blutes gehorcht sind, werden nie anderen Völkern das Recht auf ihr Dasein bestreiten. Wer aber so die Dinge sieht, dem muß auch innere Bereitschaft für einen ehrlichen Ausgleich, Wille zur Verständigung also, eigen sein. Und darum ist das „Deutsche Turn- und Sportfest Breslau 1938“ nicht nur ein Volkstum zur Leistung und zum Volkstum, sondern auch ein Fest zum Frieden!

Deutschland, so findet Breslau, glaubt an seine Zukunft, Deutschland bekennt sich zur Leistung, Deutschland ist einig in seinem Willen zur Gemeinschaft und zum Frieden. Möge diese Sprache in unserer unruhigen Welt offene Ohren finden und Verständnis dafür erwecken, daß ein Land, dessen ganzes Sinnen und Trachten darauf gerichtet ist, seine Menschen stark, gesund und froh zu machen, schon von Natur aus ein Vorkämpfer des Friedens ist.

Memorandum der SDB.

Vorzeitige Veröffentlichung infolge Indiskretion einer französischen Nachrichtenagentur.

Das Presseamt der Sudeten-deutschen Partei teilt mit:

Die Sudeten-deutsche Partei hat seit Beginn der Vorbereitungen über den künftigen nationalitätsrechtlichen Aufbau der Tschechoslowakei dem Wunsch der Regierung Rechnung getragen und die Besprechungen mit ihr absolut vertraulich behandelt. Wenn das von der Sudeten-deutschen Partei der Regierung am 7. Juni überreichte Memorandum, das eine Kontifizierung der acht Karlsbader Forderungen enthält, nimmere durch die Indiskretion einer französischen Presseagentur der Öffentlichkeit in seinen wesentlichen Zügen bekanntgegeben worden ist und von inländischen Zeitungen ohne Einschränkung der Zensur veröffentlicht werden konnte, so stellt die Sudeten-deutsche Partei demgegenüber fest, daß sie mit dieser Veröffentlichung weder direkt noch indirekt etwas zu tun hat. Es ist überdies bekannt, daß vor mehr als zwei Wochen die französische Zeitung „L'Œuvre“ in der Lage war, Angaben über den Inhalt des Memorandums der Sudeten-deutschen Partei zu veröffentlichen. Die Sudeten-deutsche Partei lehnt daher jede Verantwortung für diese Indiskretion und ihre etwaigen Folgen ab.

Wie erinnert, hat die Regierung das Memorandum der SDB als Verhandlungsgrundlage

angenommen. Demgegenüber geht hervor, daß keine der dort aufgestellten Forderungen der Regierung von vornherein unannehmbar erschienen. Trotzdem dürfte die tschechische Presse die öffentliche Meinung erregen, daß die in Karlsbad aufgestellten Forderungen — die Grundlagen des Memorandums — für die tschechische Seite unannehmbar seien. Die Annahme des Memorandums durch die Regierung als Verhandlungsgrundlage einerseits und seine Ablehnung durch die tschechische Presse andererseits mußten einen Widerspruch erzeugen, wodurch im In- und Auslande einander widersprechende Auffassungen über die Ausdehnung einer innerstaatlichen Neuordnung entstanden sind.

Die Sudeten-deutsche Partei muß diesen gegebenen Tatsachen Rechnung tragen und übergibt den vollständigen Wortlaut des Memorandums am 7. Juni überreichten Memorandums der Öffentlichkeit. Sie stellt sich hierzu so sehr verpflichtet, als die unvollständige Weitergabe ihrer Vorschläge durch die französische und englische Presse Anlaß zu Fehldeutungen geben kann.

Durch die Veröffentlichung soll die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, sich darüber ein Urteil zu bilden, ob die Vorschläge der Sudeten-deutschen Partei geeignet sind, die auch im Auslande als unbillig erkannten nationalpolitischen Verhältnisse im Interesse der Ordnung und des Friedens zu regeln.

Die 14 Punkte des sudeten-deutschen Memorandums befragen u. a.:

Herstellung der Gleichberechtigung

Punkt I. Herstellung der Gleichberechtigung. Als Fundament jeder demokratischen Verfassung gilt der Grundsatz der vollen Gleichberechtigung. Die ständige Entwicklung im Staate hat ergeben, daß diese Gleichberechtigung weder individuell noch für die Staatsbevölkerung bildenden Völker und Volksgruppen hergestellt wurde.

Es ist erwiesen, daß ohne tatsächliche Gleichberechtigung der Völker und Volksgruppen im Staate die friedliche Zusammenarbeit wie auch eine friedliche Entwicklung des Staates überhaupt ausgeschlossen ist. Diese Gleichberechtigung kann sich nicht nur in der formalen Gleichheit der Individuen vor dem Gesetz erschöpfen, sondern erfordert auch die verfassungsmäßigen Grundrechte, durch welche anerkannt wird, daß nicht nur die einzelnen, sondern auch deren Völker und Volksgruppen nicht durch die Vorherrschaft eines einzelnen Volkes im Staate das gleiche Recht und die gleiche Entfaltungsmöglichkeit gebracht werden dürfen.

Unausweichlich ist daher eine Neuordnung des Staates. Eine solche Neuordnung muß zwangsläufig bei den Grundelementen des Staates (Bevölkerung, Staatsgebiet) einsetzen.

Vollsovereänität

Punkt II. Gewährleistung des demokratischen Prinzips der Vollsovereänität. Die einzige Quelle aller Macht im Staate ist das souveräne Volk. Unter Volk können nach der konkreten politischen Lage nur die im Staate lebenden Völker und Volksgruppen verstanden werden, so daß der Gesamtwille des „souveränen Volkes“ nur aus dem Zusammenwirken dieser Völker und Volksgruppen entstehen kann. Das tschechische Volk, die deutsche Volkgruppe und andere sind die Grundelemente des „souveränen Volkes“.

Die können als solche Grundelemente nur durch Konfirmierung ihrer Rechtspersönlichkeit erfüllt werden. Sie müssen daher auch Organe erhalten, die sie repräsentieren, für sie ihre Angelegenheiten selbst bestimmen und durch die sie an der gemeinsamen Staatsgewalt teilnehmen können.

Den bürgerlichen Rechten und Freiheiten müssen auch Rechte und Freiheiten der Vollsovereänität an sich, untereinander und gegenüber dem Staate als dem gemeinsamen Rechtsbewahrer entsprechen. Diese Grundrechte der Völker und Volksgruppen müssen sein:

a) Freiheit und Sicherung der eigenen Bestimmung der gleichberechtigten Entwicklungsmöglichkeiten aller Leistungen, Kräfte und Fähigkeiten eines jeden Volkes und einer jeden Volkgruppe. b) Der angemessene Anteil jedes Volkes und jeder Volkgruppe an Führung, Gestaltung und Leistungen des Staates. c) Schutz gegen Unnationalisierung. d) Gewährleistung für unbehindertes volkstümliches Volkstum und des Rechts auf Pflege der nationalen Zusammengehörigkeit.

National-regionale Dezentralisation

Punkt III. Die national-regionale Neuordnung. Zur Verwirklichung dieser Prinzipien ist eine Neuordnung des Staatsgebietes im Sinne einer national-regionalen Dezentralisation erforderlich. Wie zum Staate neben der Staatsbevölkerung, im Staatsgebiet gehört, muß auch den Vollsovereänität der ihnen von Natur aus gegebene territoriale Wirkungsbereich überlassen bleiben. Das einheitliche Staatsgebiet muß daher in das tschechische, deutsche, slowakische usw. Volksgebiet untergliedert werden.

Bei der Festlegung der Volksgrenze ist die Wiedergutachtung der der deutschen Volksguppe zugehörigen Schäden unter Berücksichtigung des Standes von 1918 durchzuführen. Die Durchführung dieser Neugliederung hat durch eine Kommission mit paritätischer Vertretung der beteiligten Völker zu erfolgen.

Punkt IV. Anwendung dieser Prinzipien der Neuordnung auf Gesetzgebung und Verwaltung. Die Durchführung dieser Prinzipien erfordert die Aufstellung von Gesetzgebung und Verwaltung der Organe des Staates und Organe der Selbstverwaltung der Völker und Volksguppen.

Grundsatz ist, der deutschen Volksguppe und dem tschechischen Volk das Recht auf eigene Bestimmung seiner volkstümlichen und territorialen Bedürfnisse und Interessen auf der Basis der Gesamtanprüche zu sichern. Daneben ist der selbständige Wirkungsbereich der Gemeinden nach dem Stande der Rechtsordnung von 1918 wiederherzustellen. Dieser Wirkungsbereich der Gemeinden ist außerdem zweckdienlich zu erweitern.

In den Wirkungsbereich der nationalen Selbstverwaltung müssen u. a. zumind. gehören: die Wohnstätten-, Ordnungs- und Sicherheitspolizei; die nationalen Kataster; Namensänderung; die vormalig tschechische Erziehung samt Schulaufsicht und Schulbau; soziale Fürsorge; Erziehungsstellen, Erwerbs- und Entschädigungsverfahren; die Antirechtsverwaltung; die Handels- und Gewerbestellen; gewerbliche Genossenschaften und Handelskammern; Selbstverwaltung der Finanzorgane für die eigenen Wirkungsbereiche der nationalen Selbstverwaltung; zugehöriges Befehlswesen; zwecks Erfüllung der autonomen Wirkungsbereiche, Recht der Aufnahme von Anleihen zum gleichen Zweck.

Nationalversammlung und Volksvertretung

Punkt V. Die Teilung der gesetzgebenden Gewalt. Die Gesetzgebung erfolgt durch 1. die Nationalversammlung, 2. die Volksvertretungen.

Die Nationalversammlung: Zusammenfügung auf Grund des allgemeinen, direkten und abstimmen Wahl-

rechtes mit Abänderung der Wahlordnung der Nationalversammlung. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Die Neuordnung der Vollsovereänität

Punkt VI. Die Neuordnung der Vollsovereänität. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt VII. Die Neugliederung der Verwaltung. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt VIII. Die Neugliederung der Verwaltung. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt IX. Organisation der Gerichtsbarkeit. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt X. Die Grundrechte des neuen Sprachrechts. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt XI. Behandlung vordringlicher Sonderfragen und Sonderfälle. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt XII. Die Grundrechte der Finanzordnung. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt XIII. Durchführung im Wege von Gesetzen. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Punkt XIV. Wiedergutachtung. Besondere Maßnahmen. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann. Die Nationalversammlung hat die Aufgabe, die Gesetze zu beschließen, die die Nationalversammlung beschließen kann.

Verzeichnis der jüdischen Betriebe

Durchführungsbestimmungen des Reichsinnenministers.

Der Reichsinnenminister hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Verzeichnisse der jüdischen Gewerbebetriebe erlassen. Die Verzeichnisse werden bei den Behörden geführt, bei denen die Gewerbebetriebe nach der Gewerbeordnung anzumelden sind. Die jüdischen Gewerbebetriebe sollen nach der Buchstabenfolge eingetragen werden. Soweit ein Betrieb mehrere Zweigstellen hat, können die Zweigstellen nach dem Gegenstand des Gewerbes möglichst genau angegeben werden. In das Verzeichnis ist auch eine Notiz über die Tätigkeiten aufzunehmen, die zur Eintragung des Betriebes, beispielsweise die Namen der jüdischen Geschäftsführer oder der jüdischen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Ebenso sind Angaben über Größe und Umfang des Betriebes zu machen. Die Verzeichnisse werden in vierfacher Ausfertigung hergestellt. Eine Ausfertigung ist für den Reichsminister der Wirtschaft, eine für die Reichsregierung, eine für die Reichsfinanzverwaltung und eine für den Reichsstatistikamt. Die Behörden, denen die Führung der Verzeichnisse obliegt, müssen sich jetzt zunächst die notwendigen Unterlagen beschaffen. Zu diesem Zweck setzen sie sich mit den jüdischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Berufsgenossenschaften, Finanzbehörden und sonstigen Stellen in Verbindung, die über Unterlagen verfügen. Außerdem sind von ihnen wegen aller sonstigen Maßnahmen zur Erfassung aller jüdischen Gewerbebetriebe zu treffen.

ATA
Allseitig im Gebrauch
ATA erfindet Doppellosche: 30 DL - ATA fein Normallosche: 17 DL - ATA groß Doppel: 12 DL

Drucksachen
liefert billig und schnell
die
Buchdruckerei
H. Munzer